



Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Mit dieser Anmeldung erfüllen wir unsere Pflicht gemäss Energieverordnung Art. 18 und setzen die Technischen Gemeindewerke Märstetten (Gemeinde), als Verteilnetzbetreiber darüber in Kenntnis, dass auf unserem Grundstück ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) entsteht. Nach dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist dieser von unserem Verteilnetzbetreiber als ein einziger Endverbraucher mit einem Messpunkt zu behandeln. Als Ansprechperson dient die unter Punkt 1 aufgeführte Vertretung des Zusammenschlusses. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird unter Einhaltung der 3-monatigen Vorlaufzeit per folgendem Datum angemeldet:

_____ Datum

1 Vertretung des Zusammenschlusses

Gegenüber dem Verteilnetzbetreiber tritt die ernannte Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses als einzige Ansprechperson auf, ist Rechnungsempfänger und gilt als gesetzliche Vertretung der Eigentümerin in Bezug auf die Pflichten gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung NIV sowie bestätigt er, dass er sich über die Grundlagen und Voraussetzungen welche unter den Punkten 5-9 aufgeführt sind, bewusst ist.

Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Unternehmensname (falls vorhanden)	
Name, Vorname	
Strasse, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

2 Teilnehmende Energieerzeugungsanlage

Total Anzahl der teilnehmenden Energieerzeugungsanlagen: _____

Eigentümer der Anlage	Standort der Anlage	Leistung	Ort, Datum, Unterschrift
Name, Vorname	Strasse, Nr.	AC	

3 Grundeigentümerschaft

Der oder die Grundeigentümer bestätigen den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und die unter Punkt 1 erwähnte Vertretung als vollumfänglich legitimierte Ansprechperson und gesetzlicher Vertretung gemäss der Niederspannungs- Installationsverordnung NIV für den Verteilnetzbetreiber.

Gemäss Energiegesetz Art. 17 Abs. III haben bestehende Mieter oder Pächter die Möglichkeit, sich bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs gegen eine Teilnahme auszusprechen. Mit der Unterschrift bestätigt der Eigentümer, dass der Mieter oder Pächter über den ZEV informiert ist und den Beitritt in den ZEV erteilt hat, bzw. sich bewusst für den Verbleib in der Grundversorgung entschieden hat.

Total Anzahl Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer: _____

Strasse, Nr.	Zähler Nr.	Stockwerk	Parzellen Nr.	Bezeichnung / Nutzung (Bsp. EFH, Praxis, Gewerbe)	Teilnahme an ZEV	Name / Vorname Eigentümer	Ort, Datum, Unterschrift
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		

Strasse, Nr.	Zähler Nr.	Stockwerk	Parzellen Nr.	Bezeichnung / Nutzung (Bsp. EFH, Praxis, Ge- werbe)	Teil- nahme an ZEV	Name / Vorname Eigentümer	Ort, Datum, Unterschrift
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		

Strasse, Nr.	Zähler Nr.	Stockwerk	Parzellen Nr.	Bezeichnung / Nutzung (Bsp. EFH, Praxis, Ge- werbe)	Teil- nahme an ZEV	Name / Vorname Eigentümer	Ort, Datum, Unterschrift
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		
					Ja Nein		

4 Teilnehmende Stromspeicher

Total Anzahl der teilnehmenden Stromspeicher: _____

Eigentümer Speicher		Standort Speicher		Kapazität	Ort, Datum, Unterschrift
Name	Vorname	Strasse	Nr.	kWh	

5 Stromprodukt

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bezieht das Standardprodukt in der Grundversorgung der Gemeinde.

Ökologischer Mehrwert:

Besteht Interesse, kann der ökologische Mehrwert der Gemeinde verkauft werden. Der dafür nötige Antrag kann über die Homepage www.maerstetten.ch bezogen werden.

Das aktuelle Tarifblatt der Gemeinde kann auf der Homepage abgerufen werden.

6 Grundlagen und Voraussetzung

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (nachfolgend **ZEV** genannt) als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des / der aufgeführten Objekte(s) gegenüber den Technischen Gemeindewerken Märstetten (nachfolgend **Gemeinde** genannt). Der Antrag für einen ZEV erfolgt durch die Grundeigentümerschaft oder bei ZEV-Objekten mit mehreren Eigentümerschaften durch den / die bevollmächtigte(n) VertreterInnen der Grundeigentümerschaft gemäss Punkt 1 «Vertretung des Zusammenschlusses» und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Punkt 3. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und die Branchenvorgaben, sowie insbesondere folgende Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde
- Ausführungsbestimmungen Stromanschluss der Gemeinde
- Zusätzliche Weisungen zu den Werkvorschriften (WV-CH)
- Werkvorschriften CH
- Leitfaden Eigenverbrauch Energie Schweiz

7 Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Mit Ihrer Unterschrift bestätigt die Grundeigentümerschaft, dass alle bisher durch die Gemeinde mit Strom versorgten Kundinnen / Kunden (auch Mieter- / Pächterschaft) über ihre Möglichkeit, in die Grundversorgung der Gemeinde zurückzukehren, informiert wurden und dem Beitritt zum ZEV zustimmen.

Die Gemeinde heben die Grundversorgung für die unter Punkt 3 genannten Verbrauchsstätten auf, bestätigen den Beginn des ZEV und erstellen die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestätigt die Gemeinde dem Antragsteller per E-Mail die Freigabe des ZEV.

Die Inbetriebnahme kann erst erfolgen, wenn der vollständig unterschriebene ZEV-Antrag vorliegt **und die Freigabe durch die Gemeinde erteilt wurde.**

8 Messeinrichtungen

Wird ein ZEV bei neu zu erstellenden Liegenschaften gegründet, sind die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer (exkl. Gemeinde-Hauptmessung) selbst durch den ZEV-Betreiber zu beschaffen und einzubauen. Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel Messeinrichtungen der Gemeinde bereits eingebaut. Die Gemeinde veranlasst den Rückbau der eingebauten Messeinrichtungen zu ihren Lasten.

Es ist in jeglicher Hinsicht untersagt die Messeinrichtungen von werkfremden Mitarbeitern zu demontieren.

Verbrauchsstätten, die nicht Bestandteil dieses ZEV sind, müssen installationstechnisch getrennt werden. Die Aufwendungen für diese Arbeiten sind durch das ZEV zu tragen.

9 Rechte und Pflichten des Grundeigentümers

Die Grundeigentümer übernehmen nach Art. 16 ff. EnG und Art. 15 ff. EnV Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV.

Die nachfolgende Liste ist nicht vollständig, sondern bildet lediglich eine Hilfestellung:

- Die Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung innerhalb des ZEV (Art. 17EnG). Sie haften solidarisch gegenüber der Gemeinde für Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem ZEV.
- Die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten haben die Grundeigentümer selbst zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 Strom VG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen (Bsp. Netzurückbauten oder allfällige Netzeigentumsübertragungen). Sämtliche Kabel und Installationen hinter dem Hauptanschluss liegen in der Verantwortung der Grundeigentümer. Beispielsweise betrifft dies folgende Punkte:
 - Beschaffung, Eichung und Einbau Zähler
 - Wartung und Ersatz der Zähler
 - Überwachung Eichfristen
 - Gesetzliche periodische Kontrollen der Elektroinstallationen
- Die Grundeigentümer sind für die Datensicherheit und Datenschutz verantwortlich.
- Die Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an jede Partei ist Sache des ZEV (vgl. Art. 16 EnV)
- Das Mahnwesen und Inkasso ist Sache des ZEV, ebenso das Mutationswesen und Rückläufer von Rechnungen.
- Service- und Rechnungsanfragen, wie auch Problembehandlungen innerhalb des ZEV werden durch den ZEV organisiert.
- Anpassungen an elektrischen Installationen oder der Nutzungsart sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel der Vertretung des ZEV oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und/oder Mietern/Pächtern gemäss Art. 16 Abs 5 EnV sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats der Gemeinde mitzuteilen.

10 Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigt der Vertreter des ZEV, dass:

- alle Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt sind
- **die Mieter und Pächter der betroffenen Liegenschaften über den ZEV informiert und dem Beitritt zugestimmt haben.**
- er sich über die Grundlagen und Voraussetzungen gemäss den Punkten 5-9 bewusst und damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Vertretung des ZEV

Bitte senden Sie die kompletten Anmeldeunterlagen an:

Technische Gemeindewerke Märstetten

c/o Technische Betriebe Weinfeld AG

Weststrasse 8

8570 Weinfeld

E-Mail: werke@maerstetten.ch